Gerd Wendzinski Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

### SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1 · 4000 Düsseldorf 1 · Ruf (0211) 8842269

Teletex-Nr.: 211 4515 = SPDLTNW

Telefax-Nr.: (0211) 884 22 32

An den Vorsitzenden des Ausschusses Umweltschutz und Raumordnung Herrn Lothar Hegemann

ım Hause

24. Februar 1989 W/ha

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

VORLAGE 10/ 2082

Betr.: Änderungsanträge der SPD-Landtagsfraktion zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung – Drs. 10/3578 –

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Hegemann,

namens der SPD-Landtagsfraktion leite ich Ihnen hiermit die als Anlage beigefügten Änderungsanträge der SPD-Landtagsfraktion zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung -Drs. 10/3578 – zu.

Zu § 2 LEPro wird die SPD-Landtagsfraktion in der Ausschußsitzung am 01.03.1989 einen Formulierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzentwurfes vorlegen.

Mıt freundlichen Grüßen

undinshi

Gerd Wendzinski

### MMV10/2082

Gesetzentwurf der Landesregierung

geltendes Gesetz

Drs. 10/3578

Artikel I: LEPro

Anderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

§ 6 erhält folgende Fassung:

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte

> Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtunsozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungs-

Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf gen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der

schwerpunkte). Dabeivist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in ange-

messener Zeit erreichbar sein sollen.

Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf solche eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen." und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und der Planungshoheit Unbeschadet

Zu Nr. 6: 7

§ 6 Satz 1 wird wie folgt

und der Freizeitgestaltung eignen zinischen Betreuung, des Sports struktur auf solche Standorte "Die Gemeinden sollen die Entten Einrichtungen der Versorausrichten, die sich für ein räumlich qebündeltes Angebot von öffentlichen und privatur, der sozialen und medi-(Siedlungsschwerpunkte)." gung, der Bildung und Kulwicklung ihrer Siedlungsneu gefaßt:

١ 2

## Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

Artikel I: IEPro

### Nnderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

### 6 8

Außerhalb von Verdichtungsgebieten soll eine Verdichtung durch Konzentration gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

σ

Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur In Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen."

### 3. Zu Nr. 9:

3.1 In der Überschrift des § 9 wird das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" ersetzt.

3.2 Im Text des § 9 wird das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" ersetzt.

### 2

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sind so zu planen, daß sie als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht verbinden.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

6 13

Grundelemente von Entwicklungsachsen

Die für den regionaten, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sollen als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht und umweltverträglich verbinden. Dabei ist das vorhandene Varkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen zu beschränken.

### 4. Zu Nr. 13:

§ 13 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen auszurichten".

### MMV10/2082

geltendes Gesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

4

Artikel I: LEPro

Nnderungsvorschläge der SPD-Landtagsfrakt<u>ion</u>

Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, ausgestaltet und günstig an Für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der das Verkehrsnetz angebunden werden.

16. § 16 erhält folgende Fassung:

und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung Freizeit-

dürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Tei-Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbelen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden."

Zu Nr. 16: . . 5.1 Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt neu gefaût:

Erholungsbedürfnisse der Benuq "Freizeit-, Sportvölkerung"

Worte "unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes" 5.21m Text des § 16 sind hinter dem Wort "sollen" die einzufügen.

> Der bisherige § 19 wird als § 21 neu gefaßt. <u>.</u>

Als § 19 wird eingefügt:

Grundzüge der Raumstruktur

lung der räumlichen Struktur des Landes<sup>l</sup> Den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspechend ist die Entwickinsbesondere auszurichten auf die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum

die Rahmenbedingungen und Entwicklungsaufgaben, die sich aus der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den jeweiligen Freiraumfunktionen ergeben,

die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden für ihre jeweitigen Versorgungsbereiche und die Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen."

Zu Nr. 19:

Spiegelstrich wie folgt In § 19 wird der erste neu gefaßt:

Siedlungsraum und Freiraum" اء

### MMV10/2082

geltendes Gesetz

Cesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578 Artikel I: LEPro

22

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen

(1) Im Rahmen der räumlich funktionalen Arbeitsteilung innerhalb des Landes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festzulegen. Dabei sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

d) Grundwasserreservegebiete, Gebiete mit besonderer Grundwassergefährdung aufgrund ihrer geologischen Struktur, Einzugsgebtete für die Speicherung von Oberflächenwasser, Uferzonen für die Wassergewinnung, vor schädlichen Einflüssen zu schützende Talauen von Fiüssen, soweit deren wasserwinschaftliche Nutzung dies erfordert,

b) Waldgebiete,

c) Naturparke und für die Ferienerholung geeignete Gebiete; regional bedeutsame Gebiete und Erholungs- und Freizeitanlagen für die Tages- und Wochenenderholung. (2) In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumlunktionen sind die Voraussetzungen für eine die Erfüllung dieser Funktionen gewährleistende Gesamtentwicklung zu schaffen.

20. Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt.

Als § 20 wird eingefügt:

06.5

Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedfungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfülten sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicktung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungszaumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freigunnfunktionen zu sichern.

7. Zu Nr. 20:

7.1 In § 20 Absatz 1 wird das Wort "flächendeckend" ge-

strichen.

ا 5 Nnderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

## Ynderung LEPro

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

geltendes Gesetz

Anderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

Artikel I: LEPro

voraus, daß der Bedarf begründet ist und (5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann."

"Insbesondere die Beeinträchtigung oder Verschneidung größe-7.2 In § 20 Absatz 5 wird folgender zusätzlicher Satz 2 eingefügt:

rer zusammenhängender Frei-flächen ist zu vermeiden."

Artikel I: LEPro

1

9

5 19

Siedlungsräumliche Grundstruktur

Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben auszugehen. Danach ist das zonen (Verdichtungsgebiete) sowie in Ländliche Zonen einzuteilen, in denen aufgrund unterschiedlicher bevölkerungs, siedlungs- und wirtschaftsstruktureller Voraussetzungen und Entwicklungstendes Landes ist von der unterschiedlichen Art und Landesgebiet in Ballungskerne und Ballungsrand denzen unterschiedliche Planungsaufgaben in Vor-(1) Bei der Entwicklung der räumlichen Struktur dergrund stehen. (2) Bei der Abgrenzung dieser drei Zonen sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Eina) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren wohner je qkm übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 akm beträgt.

Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 his 2000 Einwohnern je qkm aufweisen oder in absenbarer Zeit aufweisen werden. Ballungsrandzonen sind an

Siedlungsstruktur, die eine durchschnittliche Ländliche Zonen sind Gebiete mit aufgelockerter Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je qkm aufweisen.

21. Der bisherige § 19 erhält als § 21 folgende neue Fassung:

Zu Nr. 21:

ω,

, § 21

mit unterschiedlicher Siedlungs-Gebiete struktur

Dichte der Besiedlung und den sich daraus desgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungs-kerne, Ballungsrandzonen, Solitäre Verdich-1) Nach der unterschiedlichen Art und ergebenden Planungsaufgaben ist das Lanungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur einzu-

zu ersetzen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

ersetzen,

a) Battungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt und deren Flächengröße mindestens oder in absehbarer Zeit übersteigen wird 50 km² beträgt. Ballungsrandzonen sind an Ballungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohner je kerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungskm² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Städte, die außerhalb von Ballungscernen und Ballungsrandzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungsmäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungs-Verdichtungsgebiete andzonen vergleichbar sind. Solitäre

durch das Wort "Raumstruktur" 8.3 In § 21 Absatz 2 Buchstabe a) das Wort "Raumstruktur" zu "Raumstruktur"zu ersetzen. letzter Satz ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch 8.1 In der Überschrift des § Wort "Siedlungsstruktur" ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort 8.2 In § 21 Absatz 1 ist das M V 10 / 20 82

MMV10/2082

geltendes Gesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drs. 10/3578

Nnderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

Artikel I: LEPro

Gebiete mit überwiegend fändlicher Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je km² aufweisen und durch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur sind Gebiete, die eine Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind. durchschnittliche b) Als zusätzliches Merkmal kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen (3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in Arbeitsstätten je qknil zugrunde gelegt werden.

b) Als zusätzliches Merkmal zur Abgrenzung dieser Gebiete kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je km²) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß

8.3 In § 21 Absatz 2 Buchstabe a) das Wort "Raumstruktur" zu "Siedlungsstruktur" durch letzter Satz ist das Wort ersetzen.

ţ ಡ 9

Gesetzentwirf der Landesregierung Drs. 10/3578

SPD-Landtaqsfraktion

ı . Nnderungsvorschläge der

Artikel I: LEPro

Abschnitt I sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur dere folgende Ziele anzustreben: den einzelnen Zonen insbesondere folgende Ziele. anzustreben:

a) In den Ballungskernen sind vorrangig die Vorausihrer Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirt-Dabei sollen im einzelnen insbesondere die setzungen für die Erhaltung und Verbesserung schafts- und Dienstleistungszentren zu schaffen. nachstehenden Ziele verfolgt werden:

a) Ballungskerne

Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanie-Verbesserung der Uniweltbedingungen durch rung und Verbesserung der Verkehrsverhält-

besondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten eistungsfähiger Linien des öffentlichen Per-Förderung der städtebaulichen Entwicklung, inssonennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standorfprogramme,

Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeit-Anlagen des Nachrichtenwesens und der Vertei-Verkehrsanlagen, digung sowie andere öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standstrukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen.

Wort "Siedlungsstruktur" struktur" zu ersetzen durch das Wort "Raum-

> In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigverbessern oder zu schaffen, vor allem keit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu durch:

durch Beseitigung gegenseitiger Störun-Verbesserung der Umweltbedingungen gen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,

der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungs-Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung ähiger Linien des öffentlichen Personen nahverkehrs,

raums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines Sicherung und Entwicklung des Freiangemessenen Freillächenanteils,

MMV10/2082

qualitätsorientiertes Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbeson-Flächenangebot für die Erweiterung, lere in Gebieten mit verbesserungsbe-Jürftiger Wirtschaftsstruktur. pun Bedarfs-

8.4 In § 21 Absatz 3 Satz 1,

insbeson

vor Buchstabe a), ist das

### 82 MM V 10 / 20

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

geltendes Gesetz

SPD-Landtagsfraktion **N**nderungsvorschläge

der

Artikel I: IEPro

die Voraussetzungen für eine geordnete Berücksichtigung der Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu erhalten, zu ver-In den Ballungsrandzonen sind vorrangig Entwicklung der Siedlungsstruktur unter bessern oder zu schaffen, vor allem durch: Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

Flächenangebot für die Erweiterung und qualitätsorientiertes strukturverbessernder gewerblicher Betriebe. pun Ansiedlung Bedarfs-

Sicherung und Entwicklung des Freiraums, unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

b) Ballungsrandzonen

 b) In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Vorgegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu schaften. Dabei sollen im einzelnen aussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung Entlastungs- und Ergänzungsaufgaben insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Perbesondere durch den Ausbau von Siedlungssonennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,

städtebauliche Neuordnung sanierungsbedürftiger Siedlungsbereiche in Ausrichtung auf die anzustrebende Siedlungsstruktur, Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für Tages- und Wochenend-

- 7 a -

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

Änderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

## Artikel I: LEPro

### Solitäre Verdichtungsgebiete <del>ن</del>

Ballungsrandzonen vergleichbare Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, die ihrer Bedeutung als Bevölke-In den Sofitären Verdichtungsgebieten rungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungssind vorrangig den Ballungskernen und zentren entsprechen. Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur ਚ

Gemeinden mit zentralör "icher Bedeutung ent-

sprechend der Tragfähigkuit ihrer Versorgungsbe

reiche,

Förderung einer ausgewogenen Konzentration

von Wohnungen und Arbeitsstätten insbeson-

dere in Entwicklungsschwerpunkten,

aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der

Abs. 1),

bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche

Gliederung,

Verbesserung der Verkehrserschließung und

Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe vor allem in Entwick-

lungsschwerpunkten, wobei in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschränkungen, die sich aus der Erfüllung dieser Funktionen ergeben, besonders zu beach-

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24

licher Siedlungsstruktur, denen insgesind die Voraussetzungen für eine funk-In den Gebieten mit überwiegend ländsamt für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, tions. und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaflen, vor allem durch:

gung der Entwicklungsschwerpunkte, Entwicklung bedarfsgerechte

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung. Berücksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft duch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturverbessernden gewerblichen Betrieben, insbesondere in Entwicklungsschwerpunk-

Entwicklung des Freindenverkehrs vor allem in

wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Gebieten mit besonderer Bedeutung für die

ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" 8.5 In der Überschrift des Buchstaben d) des § 21 Absatz 3

zu ersetzen.

d) ist das Wort "Siedlungsstruktur" Tewells durch das 8.6 In § 21 Absatz 3 Buchstabe Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

den Gemeinden auf Siedlungsschwer-punkte (§ 24 Abs. 1), aufgaben- und Gemeinden entsprechend der Tragfähig-Ausrichtung der Siedlungsstruktur in keit ihrer zentralörtlichen Versorgungsbereiche unter besonderer Berücksichti-

Gebieten mit besonderer Bedeutung für Frei-

raumfunktionen,

Verbosserung der Produktions- und Betriebs-

struktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft gen, insbesondere durch Flurbereinigung und

unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkun-

Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von

ထ

ì

In den Ländlichen Zonen sind vorrangig die Vor-

aussetzungen für eine wachstumsoriente ट

schaffen, wobei alle Gemeinden durch eine entzu fördern sind. Dabei sollen im einzelnen insbe-

und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu sprechende Grundausstattung funktionsgerecht sondere die nachstehenden Ziele verfolgt werYnderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

Gesetzentwurf der Landesregierung

geltendes Gesetz

Drs. 10/3578

Artikel I: LEPro

Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung Verbesserung der Produktions- und ihrer Wohlfahrtswirkungen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung,

Lebensgrundtagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur-und Freiraumschutzes" Schutz und Entwicklung der natürlichen

8 a -

### V 1 0 12082

qeltendes Gesetz

Gesetzentwurf der Landesregienung

Anderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

1

6

Drs. 10/3578

Artikel I: LEPro

Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

System von Entwicklungsschwerpunkten und Ent-(1) Ausgehend von der zentralörtlichen Gliederung ist die Gesamtentwicklung des Landes auf ein wicklungsachsen auszurichten.

setzungen für eine bevorzugte Förderung der Kon-(2) Als Entwicklungsschwerpunkte sind alle Räume in Betracht zu ziehen, in denen die Standortvorauszentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Der zentralörtlichen Gliederung des von Versorgungsbereichen mit mindestens 20000 Einwohnern auszugehen. Es sind jedoch auch solche Räume zu berücksichtigen, die nach ihrer Entwicklungsteridenz, Ausbaufähigkeit und beson-Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit deren Lagegunst im Zuge von Entwicklungsachsen die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfähigkeit durch gezielte Förderung in absehbarer Zeit zu erreichen.

lungsschwerpunkte ist durch eine mit der zentralört- Die unterschiedliche Standortgunst der Entwickcentitich zu machen, soweit dies als Grundlage des Stufenbildung sachlichen Rahmens ihrer Förderungswürdigkeit lichen Gliederung abgestimmte erforderlich ist.

sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bündelung der Verkehrswege und Versorgungsleitungen (4) Die Entwicklungsachsen stellen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen dar, nach dem nchten sollen. Durch die Entwicklungsachsen ist in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Entwicklungsschwerpunkte auch unter Berücksichtigung der die bedarfsgerecht miteinander zu verbinden sind und äumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingten regio-Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen wie bestmögliche Voraussetzungen für den durch nalen und üborregionalen Leistungsaustausch newährleistet werden können.

23. Der bisherige § 21 wird als § 23 eingefügt und wie folgt geändert: a) In Absatz 2, Satz 2 werden die Worte "Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 20000 Einwohnern" ersetzt durch die Worte "Mindest-Versortragfähigkeit mittelzentraler gungsbereiche",

Zu Nr. 23; 6

des Landes entsprechend ist da-"Der zentralörtlichen Gliederung Versorqungsbereichen mit mindestens 25 000 Einwohnern auszubei von der Tragfähigkeit von § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt;

Anderungsvorschläge der

SPD-Landtagsfraktion

geltendes Gesetz

MMV10/2082

Artikel I: LEPro

wicklungsschwerpunkte entspricht. Als Merkmal-für die Bestimmung der Mindestausstattung der Entwicklungsachsen sind die Straßen und Schienen-wege zugrunde zu legen, die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaus-tausch bedeutsam sind. (5) Die unterschiedliche funktionale Bedeutung der Entwicklungsachsen ist durch eine Stufenbildung kenntlich zu machen, die der Stufenbildung der Ent-

- 9 a -

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

- 10

Artikel I: LEPro

Nnderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

# Städtebau und Wohnungswesen

auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur 11) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur des Landes (§§ 19 bis 22) aus.

lungsstruktur innerhalb des Siedlungs-

raumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung anzustrebende sied-

"(1) Die Gemeinden richten ihre Sied-

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

26. § 24 wird wie folgt geändert:

Schwerpunktbildung

(§ 7) mit den vorhandenen oder geplanlen Verkehrswegen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Per-

lungsräumliche

Freizonen (2) Bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche in auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnsiedlungsbereichen, Gewerbe- und den Gebietsentwicklungsplänen ist in Ausrichtung Industrieansiedlungsbereichen und sicherzustellen.

Siedlungsschwerpunkte, die an Haltepunkten ungsgebieten und den Entwicklungsschwerpunkten außerhalb der Verdichtungsgebiete ein ihrer ieweiligen Aufgabenstellung entsprechendes Maß leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personen-(3) Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Verdichbaulicher Nutzung möglich ist. Das gilt vor allem für naliverkehrs liegen.

(4) Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen dern, Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorrangig vorhandenen Ortslagen oder geeigneten sind zu vermeiden. Streusiedlungen sind zu verhinreizeit und Erholungsschwerpunkten zugeordnet

brauchermärkte sollen nur dort ausgewiesen wer-Zweckbestimmung der angestrebten zentralört-(5) Sondergebiete für Einkaufszentren und Verden, wo diese Einrichtungen nach Umfang und lichen Gliederung und der in diesem Rahmen zu sichernden Versörgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen sind.

### Zu Nr.

### Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden sonennahverkehrs abzustimmen." gestrichen.

3

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"A Der anzustrebenden Entwicklung Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splittersiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen solen vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerounkten zugeordnet werden." d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

MV10/20

"(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete flächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem für Einkaufszentren, großflächige Einzelzulässigen Nutzungen nach Art, Lage Rahmen zu sichernden Versurgung der handelsbetriebe und sonstige groß-Bevölkerung entsprechen und wenn sie Supplied and fight fingst done Challenge

82

Gesetzentwurf der Landesregierung

Anderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

Drs. 10/3578

Artikel I: FPPro

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und

ô

(6) Bildungs- und Kultureinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend an städtebaulich integnerten Standorten vorgesehen

erhält folgende Fassung:

tungen sotten ihrer jeweiligen Aufgabenfunktional den Siedlungsschwerpunkten "(4) Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichstellung entsprechend räumlich und der Gemeinden zugeordnet werden."

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

§ 4 Absatz 4 wird qestrichen

=

(7) Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung

werden

Abstände oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbe-

oder Verminderung von Immissionen ausreichende

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

gen ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbestandes und der Neubau von Wohnunbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung: Ξ

MMV10/20

kulturellen und ökonomischen Zielen ausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustreben, we wehnungsund städtebauliche Mänget insbesondere im Wohnumfeld und im gewerb-"(7) Die nach ökologischen, sozialen, lichen Bereich bestehen oder die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkien gefährdet ist. Hierbei ist unter Beteilider Bürger und betroffenen lung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umwelt- und der Lebens-Betriebe vor allem auf die Erhallung und behutsame Erneuerung und Fortentwickqualität sowie die Verknüpfung mit andeen öffentlichen Infrastrukturmaßnah-Sunt

82

dene insbesondere standortgebundene gewerb-

liche oder andere Anlagen, von denen erhebliche

nung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung

oder Verminderung von Immissionen durch vorhan-

reichen vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Pla-

Emissionen ausgehen. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß auch für die Zuordnung von Verkehrs-

wegen und Wohnsiedlungsbereichen zueinander.

"(6) Die Modernisierung des Wohnungssicherzustellen."

> (8) Der Wohnungsbau ist im Rahmen der angeeine den unterschiedlichen Wohmbedürfnissen der strebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu lördern, Вечёканиу entsprechende Vassorgung mit Wahr raum sicherzustellen.

ten in Verdichtungsgebieten, von Entwicklungsschwerpunkten und anderen Gemeinden mit zen-(9) Eine städtebauliche Erneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo schwerwiegende wohnungsund städtebauliche Mißstände bestehen oder wo die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunktralortlicher Bedeutung außerhalb der Verdichtungsgetnete erheblich behindert wird.

1,

Änderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

qeltendes Gesetz

(10) Bedeutsame Kultur- und Naturdenkmale sowie geschichtlich und städtebaulich wertvolle Ortsbilder

sind möglichst zu erhalten und zu schützen.

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

## Artikel I: LiPro

- Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
- denkmäler und Denkmalbereiche sowie "(8) Bedeutsame Baudenkmäler, Bodenerhaltenswerte Ortsteile von geschichtlivre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind mit dem Ziel einzubeziehen, daß gebung möglich sind."

\$ 28

Verkehr ·

30. § 28 erhält folgende Fassung:

Verkehr und Leitungswege

(1) Verkehrsinfrastruktur

angestrebten Raumstruktur des Landes (Abschnitt II) verkehrszweigübergreifend zu absehbaren Verkehrsbedarfes und der Erfor-Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der planen, Sie ist unter Berücksichtigung des dernisse des Umweltschutzes zu sichern und zu verbessern. Dabei sollen der schienengebundene Personen- und Güterverkelır gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der öffentliche Personennahverkehr soweit wie möglich Vorrang erhaf-

10/20

٧

## (2) Eisenbahnverkehr

rechte verkehrliche Erschließung des großräumigen Anbindung der Verdicha) Das Eisenbahnnetz ist als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsge-Landesgebietes zu erhalten. Soweit zur tungsgebiete erforderlich, sind Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindig-

a) Ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Eisenbahnnetz muß erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Insbesondere ist auf die Errichtung neuer Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten unter Berücksichtigung der Verdichtungsgebiete harzu-(1) Schönenfernverkehr

keiten aus- oder neuzubauen.

### MV10/20 82

zu ersetzen.

das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur"

Buchstabe a) 1st

11.1 In § 28 Absatz 3

## qeltendes Gesetz

# Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

# Artikel I: EPro

### sonen- und Güterverkehrs darauf hinzu-Es ist insbesondere bei unbefriedigend genutzten Strecken des Schienenper-3

straßen ist anzustreben.

c) Eine Verlagerung von Massen- und Schwergut-

gewahrt bleiben. Ein ausreichender Ersatzver-

Netzzusammenhänge

Wichtige

kehr auf der Straße muß sichergestellt sein.

angestrebte Entwicklung zu berücksichtigen.

müssen

System der Entwicklungsschwerpukte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden. In den Gebietentwicklungsplänen soll soweit möglich und erforderlich ein Anschluß der Gewerbe- und

Industrieansiedlungsbereiche an das Schienen

netz angestrebt werden.

Wasserstraßen ist zu fördern. Die Standortplanung für Container-Umschlagplätze soll auf das

transporten von Straßen auf Schienenwege oder

- lagen des Güterverkehrs soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte Die Standortplanung für Umschlaganund Entwicklungsachsen ausgerichtet werden.
  - Soweit möglich und erforderlich sollen Anschlüsse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz erhalten bleiben oder ermöglicht 6

### (3) Straßenverkehr

nalen Einheit des gesamten Verkehrsnet-Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr bestehen soll, auf Entwicklungsschwerrichten. Dabei sind die unterschiedlichen sondere hinsichtlich der jeweiligen Wirt-Die Straßenplanung hat von der funktiozes auszugehen. Dementsprechend ist das Grundnetz, das aus leistungsfähigen punkte und Entwicklungsachsen auszu-Bedingungen in den Verdichtungsgebielen und in den Gebieten mit überwiegend fändlicher Siedlungsstruktur, insbeschaftsstruktur sowie der Erschließung durch den Schienenverkehr, zu beachten. 

# Zu Nr.

SPD-Landtagsfraktion

Xnderungsvorschläge

einschränkungen ist neben eigenwirtschaft-

Ber Streckenstillegungen und anderen Betriebslichen und gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten die für die jeweils betroffenen Räume

3

wirken, daß alle Möglichkeiten zur technischen und organisatorischen Verbesse-Steigerung des dadurch erreichbaren rung des Verkehrsangebotes und zur Verkehrsaufkommens ausgeschöpft wer-Eine Verlagerung von Massen-, Schwer-

gut- und Gefahrenguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasser-ਹ

÷

werden.

(a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesannten Straßennetzes auszugehen. Es muß den Bedürfnissen des großräumigen, uberregionalen, regionalen, zwischenörtlichen

(2) Straßenverkehr

Entwicklungsschweipunkte und Entwicklungs-

Das Grundnetz soll aus leistungsfähigen Straßen bestehen, das entsprechend dem System der achsen gemäß § 21 auszubauen und durch Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr zu

3

und innerörtlichen Verkehrs genügen.

In allen Teilen des Landes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz anzustreben. Î

gen, ausgewogene wirtschaftliche, soziale und

rechte Versorgung der Bevölkerung erhalten

In den Verdichtungsgebieten sollen das Straßennetz so gestaltet und Straßen so angelegt werden, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedingunkulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsge-

erganzen ist.

ਹ

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

geltendes Gesetz

Artikel I: LEPro

Anderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

ches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen Ausgen, die Wirtschaftskraft zu steigern und die Ent-Bedeutung, insbesondere der Entwicklungslich zurückgeblieben sind oder in denen ein solbau und Linienlührung der Straßen dazu beitrawicklung der Gemeinden mit zentralörtlicher im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesenfd) In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen schwerpunkte zu fördern.

stellen, daß die Gebiete mit besonderer Bedeu-Bei der Planung des Straßennetzes ist sicherzutung für die Erholung mit den Verdichtungsgebieten duch leistungsfähige Straßen verbunden છ

### (4) Luftverkehr

"a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. Das dazu notwendige

, (3) Luftverkehr

System von Flugplätzen soll aus folgenden sich

ergänzenden Teilen bestehen:

Große Verkehrsflughäfen in den Aufkommens-

schwerpunkten des Landes sollen vornehmlich

dem innereuropäischen und interkontinentalen

kehrsaufkommen an ein schienengebundenes

Nahverkehrsmittel angeschlossen werden.

verkehr dienen und bei entsprechendem Ver

Regionalflughäfen sollen unter Berücksichtigung ihrer Zubringerfunktion zu den großen Flughäfen dem Luftverkehr zwischen den regionalen Auf-

a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist angemessen Rechnung zu tragen. Die internationalen Verkehrsflughäfen innereuropäischen und interkontinenlalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an das Netz des Schienenpersonenverkehrs des Landes sollen vornehmlich dem angeschlossen werden.

Schwerpunktflugplätze für den Regionalluftverkehr sollen vornehmlich dem deutschen und europäischen Regional- und

Raumbedarfs und der Sicherheit des Luftim Interesse einer Verminderung des verkehrs ist hierbei eine räumliche verkehr und der Allgemeinen Luftfahrt; Schwerpunktbildung anzustreben.

Interesse einer Verminderung der Raumbean-spruchung und der Sicherheit des Luftverkehrs

eine räumliche Schwerpunktbildung anzu-

streben.

Bei der Anlage und dem Ausbau von Verkehrslandeplätzen für die Allgemeine Luftfahrt ist im

kommensschwerpunkten dienen.

Landeplätze dienen dem Geschäftsreise-Ergänzungsfuftverkehr dienen.

V10/2082

- 14 -

Gesetzentwurf der Landesregienung Drs. 10/3578

Anderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion 11.2 In § 28 Absatz 4, Buchstabe b)

Artikel I: LEPro

Ξ verkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen. gewährleistet ist. In der Umgebung von Flug-Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luft häfen sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevöl kerung vor Fluglärm erforderlich sind.

c) Bei der Gestaltung von Luftverkehrsverbindungen ist darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechter Anschluß an den innerdeutschen, innereuropäischen und interkontinentalen Luftverkehr sichergestellt wird.

# (4) Binnenwasserstraßenverkehr

- Durch den Ausbau der Wasserstraßen soll der werden. Dabei sollen insbesondere für von Massengütern abhängige Industrien günstigere Stand-Binnenschiffsverkehr rationalisiert ortbedingungen geschaffen werden.
  - b) Es ist anzustreben, die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in Anpassung an die Erfordernisse der Binnenschilfahrt zu steigern.
- c) Die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und landeskulturellen Funktionen der Wasserstraßen ist zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flug-pfätzen sind so aufeinander abzustim-Schutz der Bevölkerung gegen die Ausgeplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden men, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender wirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flugien Landeplätzen sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkunhäfen, Militärflugplätzen und ausgewählgen zum Schutz der Bevölkerung vor Raumbedarf bestehender Fluglärm erforderlich sind.

# (5) Binnenwasserstraßenverkehr

stungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkent zu erhalten. Dabei sind die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaft-Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz und die Binnenhäfen sind für einen leilichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Wasserstraßen sowie ihre Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

Satz 2 sind die Worte "ausgewählte "Landeplätze mit Entlastungs- oder Schwerpunktfunktion" zu ersetzen. Landeplätze" durch die Worte 11.3 In § 28 Absatz 5

dem Wort "Güterverkehr" die Worte "auszubauen Satz 1 sind hinter und" einzufügen.

### MV10/208

qeltendes Gesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

Anderungsvorschläge der SPD-Landtagsf<u>raktion</u>

# Artikel I: LEPro

# (6) Öffentlicher Personennahverkehr

bundenes, von höhengleichen Kreuzungen Ireies

In den Verdichtungsgebieten ist ein schienenge-Netz des öffentlichen Personennahverkehrs mit

<del>(</del>e)

(5) Öffentlicher Personennahverkehr

Haltepunkten an den vorhandenen oder geplanten Schwerpunkten des Verkehrsaufkornmens vorzusehen, das mit einem linienmäßig abgemit anderen Schienenbahnen auf besonderem Bahnkörper verbunden ist. Die funktionelle Gestaltung der Haltestellen ist den strukturellen und städtebaulichen Planungen für die betreffenden Siedlungsschwerpunkte und sonstigen Standorte anzupassen. An Haltepunkten, die sich für das Umsteigen aus Kraftfahrzeugen und

stimmten Omnibusnetz und, soweit erforderlich,

- zu gewährleisten. Die dazu notwendige men und ihrer Träger in Verkehrsverbün-In allen Teilen des Landes ist eine ange-Zusammenarbeit der Verkehrsunternehdem Ziel weiter zu entwickeln, durch neitliche und nutzerfreundliche Tarife die messene Bedienung der Bevölkerung durch öffentlichen Personennahverkehr den und Verkehrsgemeinschaften ist mit koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch ein-Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern. a)
- nahverkehr auszubauen. Dabei soll die Hauptfunktion einem Nahverkehrsnetz wird, das die Erschließungs- und Zubrin-In den Verdichtungsgebieten ist die Infrastruktur für den öffentlichen Personenfür den Schienenschnellverkehr zukommen, das sowohl kreuzungsfreie als auch beschleunigte oberirdische Schienengerfunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung ist durch eine nutzerfreundliche Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einstrecken umfaßt und durch ein darauf abgestimmtes Omnibusnetz ergänzt beziehung des Individualverkehrs sicher zustellen. 2

Omnibussen auf die Verkehrsmittel des schie-

nengebundenen Personennahverkehrs besonders eignen, sind Parkeintichtungen und Umsteigeanlagen in ausreichendern Maße zu

schaffen.

٠.

messene Verkehrsbedienung durch koor-In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine angedinierte Bus-/Schienenkonzepte der Verkehrsgemeinschaften sichergestellt wer-Schienenverbindungen, auf das die werden, eine Verbindung zwischen den den. Notwendig ist ein Grundnetz von Omnibusnetze mit dem Ziel ausgerichtet Semeinden entsprechend ihrer zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen. ਹ

"Raumstroktur" zu ersetzen.

In den Ländlichen Zonen ist ein Omnibusnetz erforderlich, das auch die Haltepunkte der Schie-Verkehrsbedienung des öffentlichen Personennenbahnen bedienen muß. Linienführung und nahverkehrs müssen auf eine enge Verknüpfung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung unteremander und mit ihren Verffechtungsbereichen abgestellt sein. Ω

zusammenhängenden Verkehrsnetzen mit abge-Eine Zusammenarbeit von Verkehrsträgern und Verkehrsunternehmen, die die Bildung von stimmton Fahrplänen bei durchgehonden Tarifen com Inhalt hat, ist anzustreben. ်

In § 28 Absatz 6 Buchstabe c) ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort 11.4

Gesetzentwurf der Landesregienng Drs. 10/3578

Artikel IttiPro

Ynderungsvorschlüge der SPD-Landtagsfrak<u>tion</u>

(7) Leitungen und Richtfunkverbindungen

- sotlen zu einer der sozialen, kulturellen senen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten sowie mit Nacha) Leitungen und Richtfunkverbindungen und technischen Entwicklung angemesrichten beitragen.
- Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanräumlich gebündelt werden. Leitungen Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen, Bei elekwirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorb) Leitungen sollen bebaute oder zur spruchnahme von Freiraum möglichst mit großräumiger und überregionaler Energieversorgungsleitungen ist, soweit dies technisch möglich und handener Freileitungen in Betracht rischen kommt.
  - mung mit anderen Planungsträgern möglichst so geplant werden, daß sie Richtfunkverbindungen sollen in Abstimkeine Beeinträchtigungen für vorhandene oder geptante Baugebiete oder für das Landschaftsbild zur Folge haben." <del>-</del>

Buchstabe b) ist folgender Satz 3 einzufügen: 115 In § 28 Absatz 7

"Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportquiter eine gemeinsame Leitung betrieben wird."

stabe b) werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 zu Sätzen 11.6 In § 28 Absatz 7 Buch-

# Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 10/3578

- 18

# Artikel I: IEPro

entsprechende Voraussetzungen für die

Tages., Wochenend- und Ferienerholung

gesichert und entwickelt werden."

für sie angestrebten räunnlichen Struktur

"(1) In allen Teilen des Landes sollen der

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

31. § 29 wird wie folgt geändert:

### Anderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

### Zu Nr.

# Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen

rung befriedigenden Angebot an Freizeit- und Er-Gebiete für die Tages. Wochenend- und Ferienerholung gesichert und erschlossen werden. Je Möglichkeit alle Freizeitbedürfnisse der Bevölkeholungseinrichtungen schwerpunktmäßig ausge-(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechend nach Eignung sollen sie mit einem vielfältigen, nach stattet werden. Gebiete mit Wasserflächen, die sich für die Erholung eignen, sollen hierbei besonders berücksichtigt werden. Für ein angemessenes Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Tageserholung innerhalb der Siedlungsbereiche ist Sorge zu tragen.

(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen.

(3) Die für die Wochenend und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete der Ländlichen Zonen sind weiter zu entwickeln. Es ist anzustreben, die Zahl und Aufenthaltsdauer der Feriengäste in diesen Gebieten zu erhöhen. Zur Vernesserung der wirtschaftlichen Grundlage des Fremdenverkehrs ist herbei eine Verlängerung der Saison anzustreben.

lichkeiten für die ortsansässige Bevölkezusammengefaßt und erhalten folgende gebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur sind neben den Erholungsmög-"(2) Insbesondere in den Verdichtungs-Fassung:

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. ၁

rung vor allem die für die Wochenend-

und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu

ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur"

In § 29 Absatz 2 Satz 2 zu ersetzen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden

(4) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende streben, die für den Schulsport, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die im Rahmen der zentralört-Ausstattung mit Sport und Spielanlagen anzumöglichst vielfältig zu nutzen sind. Die räumliche Verteilung dieser Einrichtungen ist entsprechend heben Gliederung angestrebte Entwicklung der Siedlungsstruktur auszunchten. Gesetzentwirf der Landesregierung Drs. 10/3578

Anderungsvorschläge der

Artikel I: LEPro

SPD-Landtagsfraktion

32. § 30 wird wie folgt geändert:

wohner die seinen Fähigkeiten und Neigungen ent-

sprechenden Bildungsmöglichkeiten verwirklichen kann. Dabei ist neben dem anzustrebenden Abbau

1) Die Bildungseinrichtungen sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so auszubauen, daß in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen dafür verbessert werden, daß jeder Ein-

Bildungswesen

Wirischafts- und Sozialstruktur bedingte wachsen-

de Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung

und die außerschulische Jugendbildung, für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Umschu-

regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen auch der durch die Entwicklung der

13.

§ 30 Absatz 2 ist wie folgt neu zu fassen: Zu Nr. 32:

deshalb nıcht gewährleısten, nach Maßgabe des Absatzes ist dann auf die zentralandes auszurichten, wenn Auslastung erforderliche Grundzentren ein Angebot örtliche Gliederung des setzlichen Vorschriften well ihnen die für die und Kultureinrichtungen ragfähigkeit des Einund der sonstigen ge-"Die räumliche Verteizugsbereichs fehlt. lung der Bildungs-

Zu Nr. 33: 14. In § 31 Absatz 1 werden die Worte "zu planen" durch das Wort "auszubauen" ersetzt.

# Abatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die räumliche Verteilung der Bildungsder Aufgabenstellung dieser Einrichtungen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die zentralörtliche Gliederung des Landes ausund Kultureinrichtungen ist entsprechend und der für ihre Auslastung erforderlichen zurichten.

§ 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einder zentralörtlichen

leistungsfähiger, sparsam und eigenverantist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch (2) Die stationäre Krankenhausversorgung sicherzustellen. Die Standorte der Kranken-Krankenhäuser näuser sind ihrer jeweiligen Aufgabenstelung entsprechend auf die zentralörtliche wortlich wirtschaftender Gliederung auszurichten."

, Kultureinnichtungen ist auf die zentralörtliche Glieden rung des Landes auszurichten. Das gilt insbesondere für Schulzentren, Hochschulen und vergleich-

bare kulturelle Einrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung er-

lorderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche.

des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Lan-

(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen

Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Jugendhilfe

des entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen, daß sie der Bevölkerung in zumut-

barer Entfernung zur Verfügung stehen.

(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und

lung zu berücksichtigen.

33.

richtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe Gliederung so zu planen, daß sie der Bevölkerung in zumutsind in allen Teilen des Landes entsprechend barer Entfernung zur Verfügung stehen.

tes System medizinisch leistungsfähiger und in

ausreichend

Hinsicht

*betriebswirtschaftlicher* 

ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuf-

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch

orte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Versor-

großer Krankenhäuser sicherzustellen. Die Stand-

gungsstufe entsprechend auf die zentralörtliche

Gliederung auszurichten.

- 19

### MV10/2082

geltendes Gesetz

Gesetzentwurf der Landesregieuung Drs. 10/3578

Anderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion

Artikel I: 1EPro

34. § 32 erhält folgende Fassung: (Landschaftspflege, Grünordnung, Naturschutz)

 Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

> und dessen Leistungsfähigkeit einen Ausgleich herbeizuführen. Daher soll der Belastbarkeit des Naturhaushatis duich entsprechende Planungen und

gen, zwischen den Anlorderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Technik an den Naturhaushalt

(1) Die Landschaftsentwicklung soll dazu beitra-

t, andschaftsentwicklung

(2) Die künflige Zweckbestimmung von aus der

landwirtschaftlichen Nutzung

Maßnahmen Nechming geträgen werden.

räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Lanschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Erhaltung und

Flächen soll mit der angestrebten Entwicklung der

ausscheidenden

halts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, schaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Land-(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhausdie Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwür-
- Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschafen, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebens-

(3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens ist durch eine dem Standort entsprechende Nut-

zung zu sichem. Wind- und Wassererosionen ist

durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

bedeutsamer Landschafts-Landschaftsteile und Landschaftselemente, Erhaltung faktoren,

> Gewässer sind möglichst so zu gestalten, daß sie zu emem belebenden und gliedeinden Bestandteil der Landschaft werden und zur Selbstreinigung des Wassers beitragen. Die Zugänglichkeit der Üferbe-

4) Die Uferbereiche stehender und Hießender

tur- und artenarmen Agrarbereichen mit Festlegung von Entwicklungszielen für naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und befebenden Elementen die Landschaft, Anreicherung von strukmit dem Ziel der Biotopvernetzung,

> irdische Leitungen sind so zu planen und zu gestal-[5] Anlagen für den Verkehr sowie ober- und unter-

reiche für die Öffentlichkeit ist anzustreben.

ten, daß sie den Naturhaushalt und das Land

schaltsbild möglichst wenig beeintrachtigen.

(6) Die Durchschmeidung von Waldgebieten durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen der Waldgebiete auf das notwendige Maß zu beschrän-

Jaweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Gefändeklima, Immis-Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der sionsschutz, Bodenschutz, Landschaftsoild and Erholangseignung,

Intersagung vermendbarer Besintrachts jungen von Natur und Landschaft, Aus-

(7) Abgrabungen oder sonstige oberndische Erdouf-

Zu Nr.

Naturschutz und Landschaftspflege

Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf eine standortgerechte Ausstattung mit landschaftsbelebenden und landschafts-

gliedernden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholung hinzu-

Gesetzentwurf der Landesregieung Drs. 10/3578

## Artikel I: LEPro

trächtigungen des Naturhaushaltes und

tenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbesummung des in Anspruch genommenen Geländes (8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen ober-Bodenschätzen sind während und nach Abschluß

äumlich zusammengefaßt werden.

irdischen Erdaufschlüssen zur Gewinnung von

der Abgrabung im Bereich des Abbau- und Betriebsgeländes keine Maßnahmen zulässig, die das Wirkungsgefüge der Landschaft durch Eingriffe in die Tier und Pllanzenwelt, in die Grundwasserverhältnisse, in das Klima und den Boden nachhaltig ren. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgelän-

des ist vor Durchführung des Abbauvorhabens ver-

bindlich festzulegen.

oder Landschaftsteile von besonderem Wert zerstö-

schädigen, die Landschaft auf Dauer verunstalten

Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, einschließlich ihrer von Bebauung freizuhaltenden Uler-

(9) Soweit sich nach der Abgrabung Wasserflächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche (10) Aufschüttungen sind durch entsprechende Formgebung, Sicherung der Hangflächen und

bereiche vorrangig als Erholungsanlagen zu nutzen.

Begründungsmaßnahmen in die Landschalt einzu-

und des Landschaftsbildes verbleiben.

des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und

schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden. im Einflußbereich der Maßnahme keine Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie niöglich vermieden werden, Die Herrichlung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß nachhaltigen Schäden des Naturhaushaltes

Anderungsvorschlüge der SPD-Landtagsfraktion

olgenden zusätzlichen 9 32 Absatz 3 erhält

aumlich zusammengefaßt werden. sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lageroberirdische Erdaufschlüsse "Abgrabungen oder sonstige spruch genommenen Geländes Zweckbestimmung des in Anstätten und der späteren Satz 3:

21